

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Gästewohnung Pfarrhaus Spornitz

Wir bitten, nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Kenntnis zu nehmen. Sie sind Bestandteil des mit Ihnen geschlossenen Vertrages:

I. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Leistungen, die in Zusammenhang mit der Überlassung von Betten, Zimmern, Räumen der Gästewohnung zur Beherbergung sowie zur Durchführung von Veranstaltungen stehen. Die AGB gelten auch für alle weiteren Räume, Wand- und andere Flächen (u.a. Freiflächen), die mit dem Pfarrhaus in Zusammenhang stehen.

II. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag wird zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spornitz und dem jeweiligen Vertragspartner geschlossen. Er wird rechtswirksam nach Eingang der Vertragsunterzeichnung durch den Vertragspartner beim Pfarramt.
2. Ist der Vertragspartner eine politische Vereinigung, eine nichtchristliche Glaubensgemeinschaft oder eine Weltanschauungsgemeinschaft, so ist die inhaltliche Ausrichtung der Gruppe und der Tagung bei der Buchung vom Vertragspartner der Kirchengemeinde gegenüber anzuzeigen.

III. Vertragsverpflichtungen

1. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die vom Vertragspartner bestellten und zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese und weitere von ihm in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten Preise der Gästewohnung zu zahlen. Dies gilt auch für im Auftrag und auf Rechnung des Vertragspartners veranlasste Leistungen und Auslagen der Kirchengemeinde an Dritte. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, schließen die vereinbarten Preise die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein.

IV. Änderungen der Teilnehmerzahl oder Veranstaltungszeiten

1. Die Preise können von der Kirchengemeinde geändert werden, wenn der Vertragspartner nach Vertragsschluss Änderungen der Anzahl der Betten/Zimmer oder Räume, der Leistungen des Tagungshauses oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und die Kirchengemeinde dem zustimmt.
2. Eine Änderung der Teilnehmerzahl soll spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn der Kirchengemeinde mitgeteilt werden; sie bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde.
3. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Kirchengemeinde die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Buchung, so kann die Kirchengemeinde zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, die Kirchengemeinde trifft selbst ein Verschulden an der Verschiebung.

V. Rechnungslegung

1. Schriftliche Rechnungen der Kirchengemeinde ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die Rechnung kann auch per Email gestellt werden. Bei Zahlungsverzug ist die Kirchengemeinde berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzüglich Zahlung zu verlangen.
2. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

VI. Rücktritt des Vertragspartners

1. Sofern zwischen der Kirchengemeinde und dem Vertragspartner ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde (Option), kann der Vertragspartner bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der Kirchengemeinde auszulösen. Die Kirchengemeinde bestätigt den kostenfreien Rücktritt schriftlich.
2. Bei vorzeitiger Abbestellung einer beiderseits schriftlich unterzeichneten Buchung nach Ablauf des kostenfreien Rücktrittsrechts werden
 - a. Erfolgt eine Absage bis acht Wochen vor Veranstaltungstermin ist eine Bearbeitungsgebühr von 40,- EUR zu entrichten.
 - b. bei Absage bis sieben Tage vor Buchungsbeginn 50% der gebuchten Leistungen oder
 - c. bei Absage bis zwei Tage vor Buchungsbeginn 100 % der gebuchten Leistungen in Rechnung gestellt.
3. Die gebuchten Leistungen der Gästewohnung errechnen sich aus dem Übernachtungspreis pro Person multipliziert mit den gebuchten Aufenthaltstagen zuzüglich der obligatorischen Reinigungspauschale für die Endreinigung.
4. Vom Vertragspartner nicht in Anspruch genommene Zimmer und Räume können von der Kirchengemeinde verschlossen werden.

VII. Rücktritt der Kirchengemeinde

1. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der Kirchengemeinde gesetzten Nachfrist von 10 Tagen nicht geleistet, so ist die Kirchengemeinde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Wenn bei einer Option ein Rücktrittsrecht schriftlich vereinbart wurde, ist die Kirchengemeinde in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Buchungsanfragen anderer Vertragspartner nach den vorgebuchten Zimmern oder Räumen vorliegen und der Vertragspartner auf Rückfrage der Kirchengemeinde keine feste Buchung für diesen Zeitraum unmittelbar und schriftlich vornimmt.
3. Ferner ist die Kirchengemeinde berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
 - a. höhere Gewalt oder andere von der Kirchengemeinde nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - b. Zimmerbuchungen oder Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, bspw. der Person des Vertragspartners oder des Zwecks der Veranstaltung, gebucht wurden;
 - c. die Kirchengemeinde begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der ev.-luth. Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit gefährden kann und gegen elementare Grundsätze des christlichen Glaubens verstoßen wird oder
 - d. ein Verstoß gegen Punkt II Nummer 2 dieser AGB vorliegt.
4. Die Kirchengemeinde hat den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

VIII. Zimmer und Raumbereitstellung

1. Der Vertragspartner erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Räume oder Betten/Zimmer.
2. Gebuchte Räume und Betten/Zimmer stehen dem Vertragspartner ab 14.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Räume und/oder Betten/Zimmer der Gästewohnung spätestens um 10.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann die Kirchengemeinde über den ihr dadurch entstehenden Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung der Gästewohnung bis 18.00 Uhr 50% des vollen Übernachtungspreises in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100%.

IX. Nutzungsbedingungen; Hausordnung

1. Die Hausordnung ist zu beachten. Den Weisungen des Kirchengemeinderates und der beauftragten Mitarbeitenden ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung der Hausordnung bzw. Nichtfolgeleistung der Anweisungen der Weisungsbefugten der Kirchengemeinde kann die sofortige Beendigung des Aufenthaltes einzelner Teilnehmer oder der ganzen Gruppe durch den Kirchengemeinderat angeordnet werden. Für alle daraus entstehenden Kosten oder Schäden haftet der Vertragspartner.
2. Auf die Schließzeiten und die Einhaltung der Nachtruhe ist vom Vertragspartner zu achten.
 - a. Aus brandschutztechnischen Gründen besteht ein generelles Rauchverbot in allen Räumen, Flächen und Zimmern des Pfarrhauses. Polizei- und Feuerwehreinsätze sind bei einem Fehlalarm, sofern dies vorsätzlich oder fahrlässig geschieht, kostenpflichtig.
 - b. Tiere dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht werden. Anderslautende Regelungen sind bei Bedarf mit der Kirchengemeinde zu vereinbaren.
 - c. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
 - d. Offenes Feuer ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen (bspw. Grillplätzen, Kamine) erlaubt. Offenes Feuer im Haus ist grundsätzlich nicht zulässig. Kerzen sind in der Regel nur in den sakralen Räumen wie der Winterkirche zulässig.
 - e. Für den Ersatz von Zimmerschlüsseln wird ein Kostenbeitrag erhoben.
3. Auf den Parkplätzen gilt die StVO. Für Schäden an Kraftfahrzeugen (einschließlich Inhalt), Fahrrädern usw. auf dem Gelände des Pfarrhauses wird nicht gehaftet.

X. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit die Kirchengemeinde für den Vertragspartner auf dessen schriftliche Veranlassung technische Geräte und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Vertragspartners.
2. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe der Geräte und Einrichtungen. Er stellt die Kirchengemeinde von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Geräte und Einrichtungen frei.
3. Für Schäden, die der Kirchengemeinde durch vom Vertragspartner mitgebrachte Elektrogeräte (bspw. Wasserkocher, Kaffeemaschine, Fön) entstehen, haftet der Vertragspartner.
4. Störungen an von der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit durch die Kirchengemeinde umgehend beseitigt.

XI. Haftung des Tagungshauses

1. Die Kirchengemeinde haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Diese Haftung ist im nicht leistungstypischen Bereich jedoch beschränkt auf Leistungsmängel, Schäden, Folgeschäden oder Störungen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Kirchengemeinde zurückzuführen sind. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Kirchengemeinde auftreten, wird die Kirchengemeinde bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Vertragspartner verpflichtet, die Kirchengemeinde rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines Schadens hinzuweisen. Mit Blick auf Mängel an der Unterkunft gilt die Frankfurter Tabelle.

2. Nachrichten und Post für die Gäste der Gästewohnung werden mit Sorgfalt behandelt. Die Kirchengemeinde übernimmt Zustellung und Aufbewahrung und auf Wunsch und gegen Entgelt des Gastes die Nachsendung derselben. In der Gästewohnung oder auf dem Gelände des Pfarrhauses vergessene Gegenstände werden drei Monate aufbewahrt und danach entsorgt. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

XII. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Räumen des Pfarrhauses. Die Kirchengemeinde übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung.

2. Mitgebrachte Dekorations- und Eventmaterialien (bspw. Feuerwerk) haben den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der Kirchengemeinde abzustimmen.

3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Vertragspartner das, darf die Kirchengemeinde die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Vertragspartners vornehmen.

XIII. Haftung des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäude, Inventar und Außengelände, die durch einzelne Teilnehmer, durch die Gruppe als Ganzes, Mitarbeitende des Vertragspartners oder Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Unberührt bleibt das Recht der Kirchengemeinde, daneben die einzelverantwortlichen Schädiger in Anspruch zu nehmen.

2. Die Kirchengemeinde kann von dem Vertragspartner die Stellung angemessener Sicherheiten (bspw. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen. Gruppen und Organisationen, die nicht über eine entsprechende Dachorganisation versichert sind bzw. für die kein Versicherungsschutz besteht, wird empfohlen, vor Antritt einer Belegung eine entsprechende, zeitlich befristete Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

3. Für die vom Vertragspartner organisierte Gruppe von Personen wie auch für die Sicherstellung von Erster Hilfe ist der Vertragspartner als Veranstalter verantwortlich.

XIV. Urheberrechtliche Forderungen

Alle vom Vertragspartner durchgeführten Musikveranstaltungen müssen von diesem vorab der GEMA oder sonstigen Verwertungsgesellschaften gemeldet werden. Die Gebühren gegenüber der GEMA oder sonstigen Verwertungsgesellschaften trägt der Vertragspartner. Das Tagungshaus wird vom Vertragspartner bezüglich aller diesbezüglichen Forderungen freigestellt.

XV. Datenschutzbestimmung

Das Tagungshaus versichert die vertrauliche Behandlung der von dem Vertragspartner angegebenen Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung des Vertragsinhalts erforderlich sind. Es erteilt dem Vertragspartner auf Anfrage Auskunft, welche Daten des Vertragspartners bei ihm gespeichert sind. Die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Vertragspartners ist ausgeschlossen. Ausgenommen von diesem Ausschluss ist die Weitergabe der Daten an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen des Aufenthalts bzw. der Freizeit beauftragt sind.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spornitz.
3. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der Kirchengemeinde.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: März 2019